

Überschrift	Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige (AES-Z)	<u>Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen</u>
	Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 GG sowie § 30 Abs. 4 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 GG sowie § 30 Abs. 4 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 15.10.2024 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich	Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Zeuthen und ihrer Ausschüsse, für ehrenamtliche Schiedsleute, ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, sowie die berufenen sachkundigen Einwohner und Beiräte im Sinne von § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen.	Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Zeuthen und ihrer Ausschüsse, für ehrenamtliche Schiedsleute, ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, <u>ehrenamtliche Wanderwegewarte, ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Zeuthen in der Fluglärmkommission</u> sowie die berufenen sachkundigen Einwohner und Beiräte im Sinne von § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen.
§ 2 Grundsätze	(1) Den in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung gewährt (2) Darüber hinaus wird den Fraktionen der Gemeindevertretung Zeuthen zur Finanzierung der Fraktionsarbeit ein jährlicher Sockelbetrag gewährt.	(1) Den in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung gewährt (2) Darüber hinaus wird den Fraktionen der Gemeindevertretung Zeuthen zur Finanzierung der Fraktionsarbeit ein jährlicher Sockelbetrag gewährt.
§ 3 Aufwandsentschädigung	Die Mitglieder der Gemeindevertretung, Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Beiräte und Sachkundige Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.	Die Mitglieder der Gemeindevertretung, Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte, <u>Wanderwegewarte und Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fluglärmkommission</u> erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Beiräte und Sachkundige Einwohner <u>innen und Einwohner</u> erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, den Vorsitzenden eines sonstigen Ausschusses der Gemeindevertretung sowie an Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu zahlen.	(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, den Vorsitzenden eines sonstigen Ausschusses der Gemeindevertretung sowie an Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu zahlen.

	(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt: a) für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 300,00 Euro b) für die Fraktionsvorsitzenden 85,00 Euro c) für den Vorsitzenden des Hauptausschusses 250,00 Euro d) für den Vorsitzenden sonstiger Ausschüsse der Gemeindevertretung 85,00 Euro	(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt: a) für den Vorsitz enden der Gemeindevertretung 300,00 Euro b) für die den Fraktionsvorsitz enden 85,00 Euro c) für den Vorsitz enden des Hauptausschusses 250,00 Euro d) für den Vorsitz enden sonstiger Ausschüsse der Gemeindevertretung 85,00 Euro
	(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 2 die entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Vertretung mindestens einem Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird dementsprechend gekürzt.	(3) Stellvertret enden wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 2 die entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Vertretung mindestens einem Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des <u>bzw. der</u> Vertretenen wird dementsprechend gekürzt.
§ 5 Sitzungsgeld	(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.	(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
	(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.	(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
	(3) Berufene Beiräte gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie Gemeindevertretungstagungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro	3) Berufene Beiräte gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie Gemeindevertretungstagungen Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
	(4) Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.	(4) Schiedsleute, und Gleichstellungsbeauftragte, Wanderwegewartin bzw. Wanderwegewarte und Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fluglärmkommission erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
§ 6 Verdienstausschlag	(1) Die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nachgehen, haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für sonstige	(1) Die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nachgehen, haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für

	Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandats ergeben.	sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandats ergeben.
	(2) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.	(2) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
	(3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.	(3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.
	(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten (gem. § 1626 Abs. 1 BGB) während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Kosten für die Kinderbetreuung betragen 15,00 Euro je Stunde.	(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten (gem. § 1626 Abs. 1 BGB) während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Kosten für die Kinderbetreuung betragen 15,00 Euro je Stunde.
§ 7 Reisekosten	(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.	(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
	(2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.	(2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
	(3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Sie sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.	(3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Sie sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
§ 8 Sockelbetrag für Fraktionsarbeit	(1) Den in der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen gebildeten Fraktionen wird für die laufende Fraktionsarbeit ein jährlicher pauschalierter Sockelbetrag gewährt. Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich nach der Größe der jeweiligen Fraktion. Je gewähltem Gemeindevertreter, der Fraktionsmitglied ist, erhält die Fraktion einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro jährlich.	(1) Den in der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen gebildeten Fraktionen wird für die laufende Fraktionsarbeit ein jährlicher pauschalierter Sockelbetrag gewährt. Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich nach der Größe der jeweiligen Fraktion. Je gewählter Gemeindevertreterin bzw. gewähltem Gemeindevertreter, der Fraktionsmitglied ist, erhält die Fraktion einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro jährlich. <u>In einem Jahr, in dem die Gemeindevertretung neu gewählt wird, wird der Sockelbetrag entsprechend der Amtszeit anteilig gezahlt.</u>

	(2) Soweit Gemeindevertreter keiner Fraktion angehören gelten für sie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 entsprechend.	(2) Soweit Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter keiner Fraktion angehören gelten für sie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 entsprechend.
§ 9 Zahlungsbestimmungen	(1) Zahlungen nach §§ 3 – 5 werden für drei Kalendermonate nachträglich geleistet und am Quartalsende gezahlt. Über den Zahlbetrag wird eine schriftliche Abrechnung durch die Verwaltung erstellt und an die jeweils Betroffenen übergeben. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.	(1) Zahlungen nach §§ 3 – 5 werden für drei Kalendermonate nachträglich geleistet und am <u>zum Ende des ersten Monats des Folgequartals</u> gezahlt. Über den Zahlbetrag wird eine schriftliche Abrechnung durch die Verwaltung erstellt und an die jeweils Betroffenen übergeben. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
	(2) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben unentschuldigt der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt. Als zahlungsbegründender Nachweis gilt die jeweilige Anwesenheitsliste.	(2) Üben Vertreter innen bzw. Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben unentschuldigt der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt. Als zahlungsbegründender Nachweis gilt die jeweilige Anwesenheitsliste.
	(3) Der Sockelbetrag gemäß § 8 wird am Ende des ersten Quartals gezahlt.	(3) Der Sockelbetrag gemäß § 8 wird am Ende des ersten Quartals gezahlt. <u>Zudem wird in einem Jahr, in dem die Gemeindevertretung neu gewählt wird, wird der anteilige Sockelbetrag für die neuen Gemeindevertreter im dritten Quartal gezahlt.</u>
§ 10 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 1. April 2009 sowie die 1. Änderungssatzung vom 3. Mai 2012 außer Kraft.	<u>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 20.03.2019 außer Kraft.</u>